

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **92 (2005)**

Heft 5: **Sergison Bates**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

einer Zeitung oder Zeitschrift seine eigenen Pläne und Fotos gratis zur Verfügung gestellt hat.

Die Architektur geniesst derzeit in der Öffentlichkeit eine hohe Aufmerksamkeit; Bauten werden zu Tourismusknoten und zum Sinnbild für einen zeitgemässen Lebensstil. Deshalb bedient sich etwa die Werbung ihrer gerne als Trägerin für die verschiedensten Botschaften. Wenn also etwa Modeaufnahmen in einem Gebäude eines Architekten aufgenommen werden, regelt Pro Litteris die vertragliche Situation für sein Mitglied und holt die vereinbarte Reproduktionsentschädigung ein. Da ein Architekt frei ist zu bestimmen, welche Rechte er Pro Litteris

überträgt, kann er Rechte, die er selbst verwerten will (z. B. jene gegenüber der Fachpresse), im Aufnahmeformular von der Übertragung ausschliessen. Er kann seine Werke damit der Fachpresse weiterhin frei zur Verfügung stellen, gleichzeitig werden seine Rechte gegenüber den anderen, rein kommerziellen Nutzern gewahrt. Allerdings besteht eine gewichtige Einschränkung; gemäss Art. 27 URG dürfen Werke, die sich dauernd auf allgemein zugänglichem Grund befinden, grundsätzlich frei abgebildet werden (sog. Panoramafreiheit). In der Schweiz bleiben somit nur nicht öffentlich zugängliche Innenansichten von Gebäuden verwertbar. Keine Panoramafreiheit kennt

aber etwa Frankreich; für eine Verwendung von Aussenansichten sind in diesem Land, das Pro Litteris über ihre Schwestergesellschaften betreut, deshalb Nutzungsbewilligungen nötig und grundsätzlich eine Entschädigung geschuldet. Im Grunde lohnt es sich auch für Architekten, eine Mitgliedschaft bei Pro Litteris zu prüfen. Weitere Information: www.prolitteris.ch Isabelle Vogt



Architekt: **Frund Gallina Rey**
Backofen: **Bosch.**

Mehr über unsere Hausgeräte bei Ihrem Fachhändler. Oder bei Bosch:
Tel. 0848 888 200
Fax 0848 888 201
www.bosch-hausgeraete.ch